

GEMEINDE  
ERNETSCHWIL

---

NACHTRAG I ZUR

# SCHUTZVERORDNUNG

VOM 3. NOVEMBER 1994

AUFLAGEEXEMPLAR

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 4 Wirkung / Umgebungsschutz
- Art. 5 Beiträge an Kultur- und Naturobjekte

### II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- Art. 6 Ortsbild Dorf
- Art. 7 Kulturobjekt
- Art. 8 Naturschutzgebiet
- Art. 9 Umgebungsschutzgebiet
- Art. 10 Abgeltung ökologischer Leistungen
- Art. 11 Hecke, Feld- und Ufergehölz
- Art. 12 Landschaftsschutzgebiet
- Art. 13 Lebensraum Kerngebiet
- Art. 14 Lebensraum Schongebiet
- Art. 15 Geotopschutzgebiet

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 16 Bewilligungspflicht
- Art. 17 Bewilligungen
- Art. 18 Zuwiderhandlungen
- Art. 19 Aufsicht und Pflege
- Art. 20 Inkrafttreten

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Geltungsbereich

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Verordnung gilt für

- das im Plan schwarz punktierte Ortsbild
- die im Plan rot eingezeichneten Kulturobjekte
- die im Plan blau-grün angelegten Naturschutzgebiete
- die im Plan hell-grün angelegten Umgebungsschutzgebiete
- die im Plan grün eingetragenen Hecken, Feld- und Ufergehölze
- die im Plan hellgrün schraffierten Landschaftsschutzgebiete
- die im Plan grün schraffierten (eng) Lebensraum Kerngebiete
- die im Plan grün schraffierten (weit) Lebensraum Schongebiete
- die im Plan rot umrandeten Geotopschutzgebiete

### Wirkung / Umgebungsschutz

#### Art. 4

<sup>1</sup>Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.

<sup>2</sup>In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

### Beiträge an Kultur- und Naturobjekte

#### Art. 5 (bisher Art. 4)

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Ortsbild Dorf                      Art. 6    (bisher Art. 5)

Kulturobjekt                      Art. 7    (bisher Art. 6)

Naturschutzgebiet                Art. 8

<sup>2</sup>Tätigkeiten und Massnahmen, die dem Zweck des Schutzgebietes widersprechen, sind nicht statthaft; insbesondere sind verboten:

...

...

...

g) das Entfernen von Feldgehölzen, Bäumen und Hecken (vorbehalten bleiben Pflegemassnahmen)

h) das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von Pflanzen, Beeren und Pilzen

i) das Anwenden von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung

...

p) das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern

q) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und markierten Wegen

r) das Ansiedeln und Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren.

<sup>7</sup>Liste der geschützten Naturschutzgebiete:

- .....

- .....

- .....

- N17    Riedwiesen    Durchschlag / Mass

- N18    Riedwiesen    Eich

Umgebungsschutzgebiet (Pufferzone)                Art. 9

<sup>1</sup>In den Umgebungsschutzgebieten sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

<sup>2</sup>Insbesondere sind verboten:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- c) das Verwenden von Dünger einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen
- d) andere Nutzung als Dauerwiese oder Herbstweide ab Mitte September
- e) das Aufforsten und das Begradigen von Waldrändern
- f) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- g) Massnahmen, die eine Veränderung der Wasserfläche und des Wasserhaushaltes zur Folge haben, welchen den Schutzziele dieser Verordnung widersprechen.

**Abgeltung ökologischer Leistungen Art. 10**

Sie richtet sich nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen.

**Hecke, Feld- und Ufergehölz**

**Art. 11 (bisher Art. 9)**

**Landschaftsschutzgebiet**

**Art. 12 (bisher Art. 8)**

<sup>3</sup>Das Böllenbergtobel ist in seiner Natürlichkeit zu belassen; die Struktur der Kohlschichten ist nach Beendigung des bewilligten Abbaus sichtbar zu lassen. (streichen)

<sup>4</sup>Liste der Landschaftsschutzgebiete:

- L1 Berg Sion (bisher L2)
- L2 Bildhus (bisher Teil von L3)
- L1 Böllenbergtobel - Haslentobel (streichen)
- L3 Eichermüli - Passhöhe Ricken (streichen)
- L4 Vordere Tänneren (streichen)

**Lebensraum Kerngebiet**

**Art. 13**

<sup>1</sup>Die Lebensraum Kerngebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Tätigkeiten, die den Schutzgegenstand beseitigen oder beeinträchtigen sind nicht zulässig. Untersagt sind insbesondere:

- a) die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen ist

gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben. Zweckänderungen sind nicht zulässig.

- b) Intensivierung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
- c) Bau oder Ausbau von Strassen
- d) Erstellen von Transportanlagen
- e) Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien
- f) Moto-Cross (Trial); Fliegenlassen von Modellflugzeugen; Mountain-Biking abseits der gekennzeichneten Strassen
- g) für Delta- und Hänggleiterfliegerei gilt ein generelles Startverbot innerhalb des Kerngebietes
- h) touristische oder sportliche Veranstaltungen oder Anlässe.

<sup>2</sup>Die heutige land-, alp, forstwirtschaftliche und touristische Nutzung ist gewährleistet. Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

#### Lebensraum Schongebiet

#### Art. 14

<sup>1</sup>Die Lebensraum Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind als Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in den Schongebieten alle Tätigkeiten untersagt, die eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken. Untersagt sind insbesondere:

- a) Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird
- b) Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien

<sup>2</sup>Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

#### Geotopschutzgebiet

#### Art. 15

<sup>1</sup>Die im Schutzplan umgrenzten Geotopschutzgebiete sind zu erhalten. Sie sind vor Einflüssen zu schützen, die ihren Be-

stand oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen.

<sup>2</sup>Namentlich untersagt sind Geländeänderungen sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes, der natürlichen Gewässer- oder Geländedynamik sowie der geologischen Aufschlüsse zur Folge haben.

<sup>3</sup>Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Ausnahmen

Art. 10 (streichen)

#### Bewilligungspflicht

Art. 16

<sup>1</sup>Die Baubewilligung nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG innerhalb der in Art. 1 SV erwähnten Schutzobjekte ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes und Wasserbauvorhaben;
- Die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher Besonderheiten wie Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Alleen, Trockenmauern, Geotope usw.;
- Massnahmen, die eine Veränderung der Fauna und Flora nach sich ziehen.

<sup>2</sup>Das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.

#### Bewilligungen

Art. 17

<sup>1</sup>Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 17 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

<sup>2</sup>Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nach-

<sup>2</sup>Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere oder Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten (Art. 98 Abs. 2 BauG).

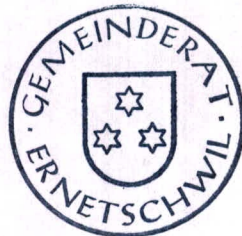
<sup>3</sup>Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Jagd- und Fischereiverwaltung, Tiefbau- und Strassenverwaltung, Planungsamt, Kantonsforstamt), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat behandelt (Art. 101 BauG).

Zu widerhandlungen	Art. 18 (bisher Art. 11)
Aufsicht und Pflege	Art. 19 (bisher Art. 12)
Inkrafttreten	Art. 20 (bisher Art. 13)

Die Genehmigungen für die nicht geänderten Artikel und Absätze bleibt bestehen.

Vom Gemeinderat erlassen: am 10. FEB. 1997

Öffentliche Auflage vom 25. FEB. 1997 bis 26. MRZ. 1997



Gemeinderat

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:



Vom Baudepartement des Kts. St. Gallen genehmigt am: 17. Juli 1998

Mit Ermächtigung:

Der Leiter des Planungsamtes: Dr. P. Flaad